

**Jagdfachliche Anforderungen (ab einer Gehegegröße von 10 ha)<sup>1)</sup>**

(zu Nr. 4 der Richtlinien)

**1. Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges**

Es ist darauf zu achten, dass durch die Errichtung oder Erweiterung von Gehegen freilebendem Wild nicht der zu seiner Erhaltung notwendige Lebensraum entzogen wird. Auch sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nach Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

**2. Beeinträchtigung der Jagdausübung**

Durch die Anlage darf die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter Jagdausübung ist dabei die gesamte auf die Ausübung des Jagdrechts gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG), sondern auch andere Maßnahmen des Jagdbetriebs, die Wildhege und die Ausübung des Jagdschutzes.

**3. Sicherung des Wildgeheges**

Das Wildgehege ist so zu sichern, dass die Tiere nicht entweichen können. Siehe hierzu Anlage 1 Nr. 5.1.

---

<sup>1)</sup> Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.